

Schadenersatzansprüche wegen Fehlberatung bei Frankenkrediten verjähren in drei Jahren ab deren Vorhersehbarkeit

OGH vom 25. 9. 2015, 6 Ob 153/15 s
§ 1489 ABGB

Sachverhalt:

Ein Ehepaar erhielt für einen Grundstückskauf im Jahr 2004 einen Fremdwährungskredit in Höhe von € 260.000 in CHF. Erstmals im Jahr 2008 wurde das Ehepaar über die Risiken dieses Kredites aufgeklärt. In der Hoffnung, dass sich der Kurs bei Kreditfälligkeit wieder erholen würde, wurde keine Konvertierung vorgenommen. Die 2013 eingebrachte Klage auf Feststellung der Haftung für künftige Schäden wurde vom OGH wegen Verjährung abgewiesen.

Rechtssätze:

Schon eingetretene Schäden (Anm.: Abschluss des im Nachhinein so nicht gewollten Kreditvertrages) und aus demselben Ereignis voraussehbare künftige Schäden bilden verjährungsrechtlich eine Einheit. Lediglich für objektiv nicht vorhersehbare Folgeschäden beginnt eine eigene Verjährungsfrist. Bei Fremdwährungskrediten ist auf den Vertragsabschlussschaden abzustellen. Für eine gesonderte Verjährung des Mehraufwendungsschadens besteht in der Regel keine Grundlage.

Hinweis:

Da wohl alle Banken spätestens im Jahr 2008 auf das Kurs- und Zinsänderungsrisiko ausdrücklich hingewiesen haben, sind Schadenersatzklagen, die erst 2012 oder später eingebracht wurden, in der Regel jedenfalls verjährt.